

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

Lebensmittelkontrolle

9. Mai 2017

ERLÄUTERUNGEN

Gefahrenanalyse der Wasserressourcen

Lebensmittelrechtliche Vorgaben

Die Gefahrenanalyse der Wasserressourcen ist Bestandteil des Selbstkontrollkonzeptes von Trinkwasserversorgungen. Sie stellt die Grundlage für die korrekte Absicherung der Wasserversorgung auf Stufe der Trinkwassergewinnung dar. Diese Anforderung gilt seit dem 01.01.2014. Mit der revidierten Lebensmittelgesetzgebung ist die betreffende Bestimmung seit dem 01.05.2017 mit folgendem Wortlaut in Kraft (Art. 3, Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen): «Die Betreiberin oder der Betreiber einer Trinkwasserversorgungsanlage führt zudem unter Berücksichtigung der Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 im Rahmen der gesamtbetrieblichen Gefahrenanalyse periodisch eine Analyse der Gefahren für Wasserressourcen durch».

Die Gefahrenanalyse nach lebensmittelrechtlichen Bestimmungen beinhaltet die Identifikation der Gefahren, die Bewertung der vorhandenen Gefahren, die Risikoermittlung und die Festlegung der Massnahmen, die zur Beseitigung oder Beherrschung der Risiken erforderlich sind.

Umsetzung

Die Gefahrenanalyse der Wasserressourcen muss sich auf den Zuströmbereich der Fassung beziehen und somit auf einen deutlich grösseren Perimeter als die Schutzzonen S1 bis S3. Bei dieser Gefahrenanalyse werden in einem ersten Schritt Nutzungen und Anlagen auf und unter Terrain im Zuströmbereich aufgelistet, welche zu einer Kontamination/Verunreinigung des Grundwassers führen könnten. In einem nächsten Schritt werden die Eintrittswahrscheinlichkeit der Kontamination/Verunreinigung und das Schadensausmass für die Wasserversorgung abgeschätzt. Für diesen Schritt werden nicht nur geohydraulische Aspekte berücksichtigt, sondern auch alle verfügbaren Wasserqualitätsdaten ausgewertet. Falls für eine fundierte Einschätzung noch Kenntnisse über Anlagen/Nutzungen oder Qualitätsdaten fehlen, sollten die ergänzenden Abklärungen oder Messungen möglichst zügig vorgenommen werden.

Aus der Abschätzung von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmass ergibt sich das Verunreinigungsrisiko zu den jeweiligen Gefährdungen. Die Lenkungsmassnahmen sind anschliessend so festzulegen, dass alle Verunreinigungsrisiken auf ein akzeptables Mass reduziert sind. Eine Lenkungsmassnahme kann eine einmalige Massnahme sein, z.B. eine punktuelle bauliche oder technische Änderung, oder eine wiederkehrende Tätigkeit, z.B. eine regelmässige, auf den entsprechenden Gefahrenpunkt ausgerichtete Kontrolle.

Ein Vergleich zwischen dem Risikoniveau, das mit den bereits bestehenden Lenkungsmassnahmen Ihres Betriebes erreicht wird, und dem anzustrebenden Risikoniveau gemäss Gefahrenanalyse der Wasserressourcen zeigt, ob Sie in Ihrer Wasserversorgung auf Stufe der Trinkwassergewinnung zusätzliche Massnahmen treffen müssen. Wenn zusätzliche Massnahmen erforderlich sind, werden sie als entsprechende Ergänzung der Guten Herstellungspraxis in das Selbstkontrollkonzept aufgenommen. Gegebenenfalls können sie auch die Absicherung an einem kritischen Kontrollpunkt beinhalten.